

---

## Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

### Die SängerInnen werden gebeten die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

Wir bitten um verantwortliche und ordnungsgemäße Mitwirkung zur Einhaltung der auferlegten Hygienevorschriften. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Hygieneregeln, das Ausfüllen/Eintragungen in die ausgelegten Kontrolllisten sowie dem Folgen der Anweisungen der Vor-Ort-Verantwortlichen:

**!!! Bei sämtlichen Krankheitssymptomen → Zu Hause bleiben !!!**

Bitte unbedingt beachten, **der Zugang zu den Proben** erfolgt über die Rückseite der Halle (→ vom großen Parkplatz hinter der Halle her). Hier bitte Autos bzw. Fahrräder abstellen. Die Halle wird über die linke Rückseite (großes Tor, nicht die Tür) betreten. **Aufgrund der bestehenden Pflicht ist vor dem Betreten der Halle eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) zu tragen.** Am obigen erwähnten Zutrittspunkt wird auf einem Stehtisch die Kontroll-/Anwesenheitsliste ausliegen sowie auch die Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet. Vor dem Eintragen in die Anwesenheitsliste, bitte zuerst die Hände desinfizieren. **Idealerweise bringt jeder seinen eigenen Kugelschreiber zum Eintragen in die Listen mit!**

Hinweis zur **Anwesenheitsliste**: Die Verantwortung für die Anwesenheitsliste liegt bei den Hygieneverantwortlichen und wird nach der Probe zur Sicherstellung der Dokumentation auch eingesammelt. Die Sängerinnen bzw. die Sänger müssen hier lediglich ggf. die Kontaktdaten bereinigen/vervollständigen, neue Chormitglieder müssen sich erstmalig eintragen, danach muss in der Regel nur noch Unterschriften werden. Die **Sitzplatznummer** wird dann im Nachgang von den Hygieneverantwortlichen ergänzt/eingetragen.

**Während des Probetriebs sind die Zeltplanen an der Vorder- und Rückseite zu öffnen** um eine dauerhaft und durchgängige Stoß- und Querlüftung sicherzustellen. Ggf. können zusätzlich weitere Pausen eingebaut werden.

Es ist darauf zu achten, dass um 23 Uhr der Hallenbetrieb einzustellen und abzuschließen ist.

Jede/r Sängerin/Sänger hat einen **persönlichen medizinischen Mundschutz Maske/Atemschutz (FFP2) zur Probe mitzubringen.** Analog den Verordnungen muss dieser bis auf weiteres getragen werden, bis der/die Sänger/in an seinem Platz sitzt, sobald er/sie den Platz verlässt und bei längeren Singpausen.

Weiter ist es bis auf weiteres verboten während den Proben **Speisen** zu verzehren. Sofern **Getränke** vorgesehen sind, muss jede/er sein eigenes Trinkgefäß mitbringen und verwenden.

---

## Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

Zur Risikominimierung ist zunächst eine „geselliges Beisammensein“ nach der Probe nicht möglich.

### **Mitwirkung und Unterstützung vor und nach den Proben:**

Alle Sängerinnen und Sänger werden darum gebeten sich diszipliniert an die Vorgaben zu halten sowie auch allen verantwortlichen Beteiligten vor Ort zu helfen, die Hygienemaßnahmen einzuhalten. Dies sind insbesondere auch die Vor- und Nacharbeiten zur Probe wie z.B. das Desinfizieren der Stühle jeweils vor- und nach der Probe, das Reinigen/Desinfizieren der Toiletten und Stehtische jeweils nach der Probe sowie das ordnungsgemäße Hinterlassen der Halle. Die Sitzplätze werden idealerweise nur durch eine an diesem Tag zu bestimmende Person gereinigt.

### **Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

Beim Auftreten von Krankheitsfällen bitte unverzüglich die folgenden Personen informieren:

- Hartmut Matz (immer)
- Inge Brinster (für den Frauenchor)
- Alexander Kleinfelder (für den Männerchor)

Nur dadurch können wir frühzeitig und bestmöglich Ansteckungsrisiken eingeschätzt und ggf. erforderliche Informationen und Maßnahmen ergriffen, um alle Vereinsmitglieder zu schützen.

---

Nachfolgend sind die ausführlicheren Erläuterungen aus der Mustervorlage für ein Hygienekonzept für (Chor-)Vereine des Schwäbischen Chorverbandes (Stand 20.05.2021) angeführt, welche im Rahmen der Umsetzung des Hygienekonzeptes einzuhalten sind:

#### **I. Voraussetzungen:**

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises/Bistum/Landeskirche etc. müssen eingehalten werden.
3. Der Anbieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.

---

# Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend eingewiesen werden.  
Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske/Atenschutz(FFP2) zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichem Hände waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.<sup>1</sup>  
Es ist ratsam, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern, bei Kindern und Jugendlichen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.
5. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet oder geimpft oder genesen sein. (vgl. Ziff. II. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)
6. Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste (oder App) erfasst.
7. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.  
*[Mustervorlagen: <https://www.avery-zweckform.com/tipp/vorlagen-fuer-schilder-schutzmassnahmen-fuer-corona-virus>]*

## **II. Maßnahmen:**

### **Handhygiene:**

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

### **Hustenetikette:**

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 8 CoronaVO

---

# Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

## **Beteiligte dokumentieren:**

- Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.

Für diese Aufgabe ist ein Protokollführer verbindlich festzulegen.

- Für die Dokumentation wird evtl. zukünftig auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

## **Schnelltests, geimpfte und genesene Personen**

- Alle Teilnehmer/Besucher müssen entweder:
  - a. ein tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen.  
Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden.  
Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:
    - Arbeitgeber/Verein
    - Anbieter von Dienstleistungen,
    - Schulen für deren Schüler sowie Personal durchgeführt und bescheinigt werden lassen.
  - b. oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung)
  - c. oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

## **Tragen von medizinischen Masken:**

Eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen.

- Ein Tragen der medizinischen Masken/des Atemschutzes in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Ggf. Reservemasken (medizinische Masken/ Atemschutz) zur Verfügung stellen.
- Auf sachgerechten Umgang muss vom Verein hingewiesen werden.

---

# Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

## **Allgemeine Abstandsregeln, z.B. für Sitzungen oder Besucher:**

- Ein Mindestabstand von 1,5 m ( $\cong$  ca 3 qm/Person) zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).

## **Abstandsregeln beim Singen:**

- Mindestabstand von 2-3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren). *[vor Ort geltende Vorschriften beachten: Die VBG empfiehlt für den Probenbetrieb bei Bühnen in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, das Freiburger Institut für Musikmedizin stellt fest, dass „bei Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern kein erhöhtes Risiko entsteht“]*
- Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten noch größer sein.
- Ggf. sollen durchsichtige Trennwände aufgestellt werden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang/Eingang

## **Proben im Freien:**

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu vermeiden.

## **Raumgröße:**

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (*Anhaltspunkt pro Person ca. 7 qm (2 m Abstand) bis 17 qm, Landesverordnung beachten*).
- Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden

## **Lüftung:**

- Alle 15 min. sollte für 5 min. eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen, idealerweise durchgehende Belüftung.
- Belüftungsanlagen auf die Umwälzleistung und Frischluftzufuhr überprüfen.

---

# Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

## **Rhythmisierung:**

- Bei mehreren Gesangsgruppen sollte die Probenzeit versetzt beginnen

## **Umgang mit Instrumenten und Noten:**

- Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

## **Essen und Trinken:**

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.
- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

## **Reinigung:**

- Die benutzten Räumlichkeiten sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- Besonders (und ggf. häufiger) sind Türgriffe, Toiletten, Waschbecken und häufig benutzte Oberflächen wie bspw. Geländer zu reinigen.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdesinfektion, besser Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

## **Umgang mit Risikogruppen:**

- zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese besonders schützen.

---

# Informationen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Proben und der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Hygienekonzeptes“

-Version 2.0 + Stand 10.06.2021

---

## **Zutritts- und Teilnahmeverbot<sup>2</sup>:**

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen.
- weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.
- die keine medizinische Maske tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.<sup>3</sup>

## **III. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

- Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.
- Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

## **Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!**

*Dieses Hygienekonzept wird kostenlos zur Verfügung gestellt mit freundlicher Unterstützung des Schwäbischen Chorverbandes. Weitere Informationen unter [www.s-chorverband.de](http://www.s-chorverband.de).*

*Stand: 20.05.2021*

---

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1 CoronaVO

<sup>3</sup> § 8 Abs. 3 CoronaVO